



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 10/50/56G
Vom **15.12.2010**
P090296

Kantonale Volksinitiative "zur Überprüfen der öffentlichen Aufgaben des Kantons Basel-Stadt" (GAP-Initiative)

09.0296.04, Bericht der FKom vom 23.11.2010

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 09.0296.03 vom 16. März 2010 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 09.0296.04 vom 18. November 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

² Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen. Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche.

II.

Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz vom 17. September 2003 wird wie folgt geändert:

In § 15 wird folgender neuer Abs. 1bis eingefügt:

^{1bis} Der Regierungsrat orientiert die Finanzkontrolle über die Planung der periodischen Überprüfung der kantonalen Aufgaben gemäss FHG § 2 Abs. 2. Die Finanzkontrolle prüft deren Ergebnisse und erstattet der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rates separat Bericht.

III.

Diese Änderungen sind im Sinne von § 21 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) als Ausformulierung der Initiative "zur Überprüfung der öffentlichen Aufgaben des Kantons Basel-Stadt (GAP-Initiative)" der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Zustimmung vorzulegen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, sind die Gesetzesänderungen nochmals zu publizieren. Sie unterliegen dann dem fakultativen Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit, jedoch spätestens auf Beginn der nächsten Legislaturperiode.

IV.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.